Beschaffung 03/2022

Holzhäcksler mit Dreipunktaufnahme und Gelenkwelle mit Freilauf und Stammdurchmesser bis 210 mm

Stand: 08. August 2022



Inhaltsverzeichnis

1 Öffentliche Bekanntmachung der Ausschreibung 2

2 Bewerbungsbedingungen 4

3 Zusätzliche Allgemeine Vertragsbedingungen 8

4 Ergänzende allgemeine Vergabebedingungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz 13

5 Besondere Vertragsbedingungen 14

6 Beschreibung der Vergabemerkmale 15

7 Leistungsbeschreibung 18

# Öffentliche Bekanntmachung der Ausschreibung

1. **Bezeichnung des Ausschreibungsgegenstandes:**

Holzhäcksler für Dreipunktaufnahme einsetzbar. Der Holzhäcksler soll ein maximales Gewicht bis 1.300 kg besitzen und für Stammdurchmesser bis mindestens 210 mm einsetzbar sein.

1. **Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilende Stelle, sowie der Stelle bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:**

Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“

Ernst-Thälmann-Straße 5

15345 Rehfelde

Ansprechpartner:

Thomas Arnold Tel.: 033435 / 7969

Andreas Mundt Tel.: 033435 / 7969

1. **Art der Vergabe**

Öffentliche Ausschreibung nach der aktuellen Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

1. **die Form der einzureichenden Angebote**

Angebote sind postalisch beim Verband einzureichen

1. **Art und Umfang der Leistung**

Lieferung bis zum 31.10.2022

1. **gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose**

-

1. **Nebenangebote**

Nebenangebote mit energieeffizienten, umweltfreundlichen, in den Lebenszykluskosten günstigeren oder barrierefreien oder innovativen Lösungen sind immer zugelassen. Andere Nebenangebote sind nicht zugelassen.

1. **etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfristen**

Lieferung bis zum 31.10.2022. Bei Überschreitung der Lieferfrist wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % der Bruttoauftragssumme pro Kalendertag fällig. Die max. Höhe der Vertragsstrafe wird auf 5,0 % der Bruttoauftragssumme begrenzt.

1. **die Bezeichnung und die Anschriften der Stellen, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können**

Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“

Ernst-Thälmann-Straße 5

15345 Rehfelde

1. **die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist**

|  |  |
| --- | --- |
| Angebotsfrist: | 25.08.2022, 12:00 Uhr |
| Zuschlags-/Bindefrist: | 31.08.2022 |

1. **eine Sicherheitsleistung wird gefordert**

-

1. **Zahlungsbedingungen**

Die Zahlungsbedingungen sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

1. **Mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen, die vom Auftraggeber u.a. für die Beurteilung der Eignung des Bieters verlangen werden**

* Siehe Vergabeunterlagen

1. **Kostenersatz für die Vergabeunterlagen**

Nein

1. **die Angabe der Zuschlagskriterien**

wirtschaftlichstes Angebot - siehe Vergabeunterlagen –

1. **sonstige Angaben**

Das Brandenburgische Vergabegesetz (BbgVergG) findet Anwendung.

Die Frauenförderverordnung des Landes Brandenburg findet keine Anwendung.

Der Bieter unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 42 UVgO.

# Bewerbungsbedingungen

**1 Allgemeines**

Bei der Vergabe von Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen wird nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) verfahren.

**2 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen**

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieterunverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

Die Vergabe erfolgt im Wege einer öffentlichen Ausschreibung gemäß UVgO.

**3 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen**

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen.

**4 Übermittlung von Vergabeunterlagenunterlagen und Informationen durch den Auftraggeber**

Der Auftraggeber kann die Vergabeunterlagen nach seiner Wahl per Post, per Telefax, durch Übergabe und elektronisch übermitteln, wenn der Bewerber geeignete Empfangsadressen genannt hat. Der in einer Bekanntmachung eines Teilnahmewettbewerbs oder der Ausschreibung angegebene Übermittlungsweg ist immer zulässig. Dabei können die Übermittlungsformen auch kombiniert werden, insbesondere, wenn Teile der Vergabeunterlagen für andere Übermittlungsformen ungeeignet sind. Bei Auswahl der Bieter ohne vorherige Bekanntmachung wird der Übermittlungsweg in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots genannt. Ohne besondere Nennung gilt der Briefpostweg.

Dasselbe gilt für die Übermittlung von Angeboten und Informationen während des Vergabeverfahrens.

Über Ergänzungen oder Änderungen der im Internet frei verfügbaren Vergabeunterlagen etwa aufgrund von Bieterfragen werden diese zeitnah per E-Mail unterrichtet, wenn sich Bieter unter Benennung von Firmennamen, Anschrift und E-Mail-Adresse formlos via E-Mail bei der Vergabestelle ([thomas.arnold@wbv-rehfelde.de](mailto:thomas.arnold@wbv-rehfelde.de)) registriert haben.

**5 Angebotsbedingungen**

5.1 Das Angebot und der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber sind in deutscher Sprache abzufassen.

5.2 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke oder Ausdrucke aus den elektronisch übermittelten Vergabeunterlagen des Auftraggebers zu verwenden.

5.3 Das Angebot muss vollständig sein; es muss die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Angaben und Erklärungen enthalten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen im Angebot müssen zweifelsfrei sein.

Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.

Soweit Erläuterungen zur Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, kann der Bieter sie auf besonderer Anlage seinem Angebot beifügen.

In der Angebotsaufforderung ausdrücklich erwünschte oder zugelassene Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet werden.

Werden Leistungen angeboten, die in den Vergabeunterlagen nicht vorgesehen sind, so müssen sie auf einer besonderen Anlage nach Ausführung und Beschaffenheit näher beschrieben werden.

Auf Anlagen ist im Angebotsvordruck hinzuweisen.

Angebote, die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen bzw. können von der Wertung ausgeschlossen werden.

5.4 Muster und Proben des Bieters müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

5.5 Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

5.6 Alle Preise sind in Euro, Bruchteile von Euro maximal mit drei Dezimalstellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen. Bei Auslandsangeboten aus Drittländern die Einfuhrumsatzsteuer, bei innergemeinschaftlichem Erwerb ist an dieser Stelle auf diesen Umstand hinzuweisen (siehe Nr. 11.2). Die Steuer wird von der Vergabestelle berechnet.

Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden nur gewertet, wenn die Zahlungsfrist mindestens 14 Kalendertage beträgt. Hinsichtlich des Fristbeginns und der Leistung der Zahlung wird auf die Vertragsbedingungen des Landes Brandenburg verwiesen. Wird ein Angebot mit Skontoabrede angenommen, in dem vom Bieter eine kürzere Frist vorgesehen ist, ist dennoch die Skontoabrede vereinbart.

5.7 Für die Bearbeitung des Angebots wird keine Vergütung gewährt.

5.8 Entwürfe, Ausarbeitungen, Muster und Proben, die bei der Prüfung der Angebote nicht verbraucht werden, gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über, soweit in den Vergabeunterlagen nichts anderes festgelegt ist oder der Bieter im Angebot oder innerhalb 24 von Werktagen nach Ablauf der Zuschlagsfrist oder der Ablehnung des Angebots nicht ihre Rückgabe verlangt. Die Kosten der Rückgabe oder, wenn die Rückgabe nicht verlangt wird, die Kosten einer innerhalb eines Monats nach Ablauf der 24 Werktage vorgenommenen Entsorgung durch den Auftraggeber trägt der Bieter.

5.9 Mit der Abgabe des Angebots unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 42 UVgO. Das bedeutet:

Die Vergabestelle teilt jedem erfolglosen Bieter (bei Teilnahmewettbewerb auch schon dem Bewerber) nach Zuschlagerteilung auf dessen schriftlichen Antrag hin unverzüglich die Ablehnung seines Angebots schriftlich mit. Dem Antrag ist, soweit kein Verfahren nach den EU-Bestimmungen durchgeführt wird, ein adressierter Freiumschlag beizufügen. Der Antrag kann bereits mit der Einreichung des Angebots gestellt werden.

**6 Elektronische Übermittlung von Angeboten und Informationen durch den Auftragnehmer**

6.1 Elektronische Angebote mit Signatur im Sinne des Signaturgesetzes dürfen nur abgegeben werden, wenn dies in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen ist. Bei elektronisch übermittelten Angeboten ist durch organisatorische und technische Lösungen und durch Verschlüsselung nach den Anforderungen des Auftraggebers diesem zu ermöglichen sicherzustellen, dass vom Inhalt der Angebote niemand vor Ablauf der Frist zur Einreichung von Angeboten Kenntnis erlangen kann.

6.2 Elektronisch zu übermittelnde Angebote sind mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz und jeweils nach den Anforderungen des Auftragsgebers zu versehen.

6.3 Andere auf elektronischem Wege übermittelte Angebote sind nicht zugelassen.

6.4 Die Übermittlung zusätzlicher Informationen auf elektronischem Wege darf im Rahmen der Aufklärung des Angebotsinhalts vom Auftraggeber zugelassen oder vorgeschrieben werden.

**7 Gewerberechtliche Voraussetzungen/Berufsgenossenschaft/Zuverlässigkeit**

7.1 Bieter, die den Nachweis noch nicht erbracht haben, dass sie im Berufsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Bieter seinen Sitz hat, eingetragen sind, werden gebeten, diesen Nachweis mit dem Angebot vorzulegen.

7.2 Auf Verlangen hat der Bieter eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft bzw. des entsprechenden zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

7.3 Schwere Verfehlungen können den Ausschluss aus dem Vergabeverfahren rechtfertigen. Es sind dies insbesondere Straftaten, die im Geschäftsverkehr oder mit Bezug auf diesen begangen worden sind; insbesondere Betrug, Subventionsbetrug, Diebstahl, Unterschlagung, Untreue, Urkundenfälschung, Erpressung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren, Bestechung, Vorteilsgewährung, Bildung einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche. Ferner das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unerlaubten Vorteilen an Personen, die Amtsträgern oder für den öffentlichen Dienst Verpflichteten nahe stehen oder an freiberuflich Tätige oder deren Beschäftigte, die bei der Vergabe im Auftrag einer öffentlichen Vergabestelle tätig werden, sowie Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die keine Straftaten sind, und Verstöße gegen im Arbeitnehmer-Entsendegesetz genannte Bestimmungen unter den Voraussetzungen der dortigen Regelungen über Auftragssperren. Der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, hat zuvor auf Verlangen Zentralregisterauszüge über das Unternehmen und das Leitungspersonal vorzulegen.

Der Bieter kann Nachweise über personelle und organisatorische Maßnahmen beifügen, die gewährleisten, dass sich eine frühere schwere Verfehlung nicht wiederholen kann und sich nicht mehr auf den Wettbewerb auswirkt.

**8 Weitervergabe an Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)**

8.1 Der Bieter hat Art und Umfang der Leistung anzugeben, die er an Unterauftragnehmer übertragen will, und diese zu benennen, wenn dies zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit erforderlich ist.

8.2 Bei der Einholung von Angeboten von Unterauftragnehmern ist der Bieter verpflichtet,

* nach Wettbewerbsgesichtspunkten zu verfahren,
* kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen,
* bei Großaufträgen sich zu bemühen, Unteraufträge an kleine oder mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu vereinbaren ist,
* dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen - zu stellen, als sie durch den Auftrag mit dem Bieter vereinbart werden,
* die Formulare zur Frauenförderverordnung auch vom Unterauftragnehmer ausfüllen zu lassen, wenn eine Bevorzugung geltend gemacht werden soll,
* unternehmensbezogene Willenserklärungen oder Bestätigungen sowie allgemein formulierte Bestätigungen über die Herkunft und die Produktionsweise bei eingesetztem Material oder zu liefernden Gegenständen auch vom Unterauftragnehmer ausfüllen und unterzeichnen zu lassen.

8.3 Der Bieter wird jedoch darauf hingewiesen,

* dass nach § 26 Absatz 6 UVgO der Auftraggeber vorschreiben kann, dass alle oder bestimmte Aufgaben bei der Leistungserbringung unmittelbar vom Auftragnehmer selbst oder im Fall einer Bietergemeinschaft von einem Teilnehmer der Bietergemeinschaft ausgeführt werden müssen und
* dass er mit einer Zustimmung des Auftraggebers zur Übertragung von Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, an Unterauftragnehmer in der Regel nicht rechnen kann, wenn nicht die Eignung des Unterauftragnehmers mit dem Angebot nachgewiesen wird oder nachträglich entstandene Gründe die Weitervergabe erforderlich machen.

**9 Bietergemeinschaften**

Bietergemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben dem Auftraggeber mit dem Angebot ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters und eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung zu übergeben, dass der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

**10 Bevorzugte Bewerber**

10.1 Bieter, die als bevorzugte Bewerber berücksichtigt werden wollen, müssen mit der Angebotsabgabe den Nachweis führen, dass sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen; wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt. Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter, denen bevorzugte Bewerber als Mitglieder angehören, haben zusätzlich den Anteil nachzuweisen, den die Leistungen dieser Mitglieder am Gesamtangebot haben.

10.2 Ein nach der Frauenförderverordnung bevorzugter Bieter erhält den Zuschlag nur dann, wenn er sich bereiterklärt,

1. den Anteil der Frauen, wie im Angebot angegeben, bis zur Erfüllung des Vertrages, mindestens jedoch bis zum Ende des Jahres, das der Zuschlagserteilung folgt, nicht zu verringern,
2. die Richtigkeit der Angaben durch die Vergabestelle überprüfen zu lassen.

Fehlerhafte Angaben können die Anfechtung der Vertragserklärung wegen arglistiger Täuschung zur Folge haben. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben vorbehalten.

**11 Sonstiges**

11.1 Es gilt deutsches Recht auch dann, wenn die Leistung im Ausland erbracht wird. Hat die die Leistung bestellende und abnehmende Dienststelle ihre Geschäftsräume im Ausland, kann anderes vereinbart werden.

11.2 Bewerber aus anderen EU-Mitgliedstaaten haben die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.

# Zusätzliche Allgemeine Vertragsbedingungen

**1 Vertragsbestandteile**

Vertragsbestandteile sind - bei Unstimmigkeiten in der nachfolgenden Reihenfolge -

1. das Angebot mit der Leistungsbeschreibung sowie sämtlichen (weiteren) Formulare nach Maßgabe des Auftragsschreibens, ist eine Vertragsurkunde ausgestellt, diese;
2. evt. ergänzende Vertragsbedingungen;
3. diese Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen;
4. die UVgO.

**2 Preise**

Die im Angebot angegebenen Preise sind - wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist - feste Preise, durch die sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich Fracht, Verpackung und sonstige Kosten und Lasten abgegolten sind.

Für das Vertragsverhältnis gilt die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen.

**3 Ausführung der Leistungen**

3.1 Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung der Leistungen die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu beachten.

3.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Gegenstände zu liefern, die im Zeitpunkt der Lieferung den in der Bundesrepublik Deutschland durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger in Kraft gesetzten Unfallverhütungsvorschriften (autonome Rechtsnormen), den sonstigen Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

3.3 Der Auftragnehmer bleibt für die Leistung auch dann verantwortlich, wenn der Auftraggeber die für die Ausführung der Leistung erforderlichen Pläne, Zeichnungen und Berechnungen geprüft und nach diesen bestellt hat.

3.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu unterrichten.

3.5 Beschreibungen, Zeichnungen oder Muster, die der Auftragnehmer erhalten hat, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie sind dem Auftraggeber nach Ausführung des Auftrags kostenfrei zurückzugeben.

3.6 Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dgl. sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Leistung beizufügen.

3.7 Die vereinbarte Ausführungsfrist ist verbindlich.

Schwierigkeiten, die der fristgerechten Fertigstellung der Leistung oder Einhaltung der Lieferfrist entgegenstehen, hat der Auftragnehmer unter Angabe der Gründe und der zur Behebung der Schwierigkeiten getroffenen Maßnahmen dem Auftraggeber ohne Ausnahme unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber nicht Empfänger der Leistung ist.

3.8 Überschreitet der Auftragnehmer die Lieferfrist, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % der Bruttoangebotssumme pro Kalendertag fällig, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Überschreitung der Lieferfrist nicht zu vertreten. Die maximale Höhe der Vertragsstrafe ist auf 5,0 % der Bruttoauftragssumme begrenzt.

3.9 Der Auftragnehmer soll die Leistung im eigenen Betrieb durchführen.

Die Übertragung an andere ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig; der Zustimmung bedarf es nicht für unwesentliche oder solche Teilleistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers überhaupt nicht oder zurzeit nicht eingerichtet ist.

**4 Anlieferung und Versand**

4.1 Der Auftragnehmer hat die Liefergegenstände nach den Angaben im Auftragsschreiben zu versenden.

4.2 Die Liefergegenstände sind auf Gefahr des Auftragnehmers frei Verwendungsstelle zu liefern.

4.3 Verpackungsstoffe gehen, wenn nichts anderes vereinbart ist, ohne Anspruch auf besondere Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über. Nach der Verpackungsverordnung müssen die Hersteller und Vertreiber von Verpackungen Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen zurücknehmen. Die Kosten einer etwaigen Rücknahme trägt der Auftragnehmer.

4.4 Kosten einer etwaigen Versicherung sowie zusätzliche Gebühren für Einschreib- und Wertsendungen sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Preis für die Leistung abgegolten.

4.5 Zusätzliche Gebühren für beschleunigte Beförderung werden nur erstattet, wenn eine solche Beförderung vereinbart worden ist.

4.6 Die Kosten für die Hin- und Rückbeförderung von Werkzeug und Geräten, die für einen Aufbau bei der Empfangsstelle gebraucht werden, sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Preis für die Leistung abgegolten.

**5 Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber**

Der Auftraggeber kann auch dann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn

1. Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber gepfändet werden, es sei denn, dass der Auftragnehmer unverzüglich ausreichende Sicherheit anbietet.
2. Der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung des Auftraggebers Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den genannten Personen des Auftraggebers unmittelbar oder in ihrem Interesse ihren Angehörigen oder anderen ihnen nahestehenden Personen oder im Interesse des einen oder anderen einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

Vor der Ausübung der Rechte aus Buchstaben b) ist dem Auftragnehmer unverzüglich zum Sachverhalt Stellung zu nehmen.

**6 Güteprüfung, Gefahrübergang, Abnahme und Ablieferungsort**

6.1 Der Auftraggeber kann die Vornahme einer Güteprüfung verlangen.

Der Auftragnehmer trägt die Kosten für die nach Art und Umfang notwendige Güteprüfung.

6.2 Bei der Güteprüfung als nicht bedingungsgemäß zurückgewiesene Gegenstände hat der Auftragnehmer unentgeltlich und, falls die Güteprüfung nicht in der Werkstatt, Fabrik usw. des Auftragnehmers stattgefunden hat, auch frei Anlieferungsort durch bedingungsgemäße zu ersetzen. Erforderliche Nacharbeiten an einzelnen Leistungen, welche den Bedingungen nicht voll entsprechen, hat der Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist auszuführen. Geschieht dies nicht, so kann der Auftraggeber die Nacharbeiten auf Kosten des Auftragnehmers vornehmen oder vornehmen lassen.

6.3 Leistungs- und Erfüllungsort ist - wenn im Auftragsschreiben nichts anderes angegeben ist - der Sitz der empfangenden Dienststelle (Empfangsstelle). Diese ist nur montags bis donnerstags in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 7.00 bis 12.00 Uhr und ggf. nach besonderer Vereinbarung zur Annahme der Lieferung bzw. zur Abnahme der Leistung verpflichtet.

6.4 Lieferungen sind - soweit nichts anderes vereinbart ist - frei Verwendungsstelle anzuliefern.

6.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung geht erst auf den Auftraggeber über, wenn die Empfangsstelle die Leistung des Auftragnehmers abgenommen oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, die Lieferung des Auftragnehmers angenommen hat.

6.6 Das Eigentum geht gleichzeitig mit der Gefahr auf den Auftraggeber über, es sei denn, dass Leistungen bereits vor dem nach Nr. 6.5 für den Gefahrübergang maßgebenden Zeitpunkt dem Auftraggeber übereignet worden sind.

**7 Mängelansprüche und Verjährung**

7.1 Die Beschaffenheit vorgelegter Proben und Muster sowie die unter 3.2 genannten Eigenschaften gelten als vereinbarte Beschaffenheit.

7.2 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche richtet sich nach den entsprechenden Angaben im Auftragsschreiben oder in der Leistungsbeschreibung, mangels solcher Angaben nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie beginnt mit der unbeanstandeten Abnahme der Leistung oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, mit der unbeanstandeten Annahme der Lieferung.

7.3 Durch die rechtzeitige Mängelrüge wird die Verjährung der Mängelansprüche so lange gehemmt, bis der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich das Ergebnis seiner Prüfung des angezeigten Mangels mitgeteilt oder die Erfüllung der Mängelansprüche endgültig verweigert hat. Die Verjährung der Mängelansprüche wird unterbrochen, wenn der Auftragnehmer diesen Anspruch durch sein Verhalten anerkennt.

7.4 Für die gemäß den unter Nr. 3.2 genannten Bestimmungen vorausgesetzte Beschaffenheit übernimmt der Auftragnehmer die Garantie - unabhängig von einer im Übrigen geltenden Verjährungsfrist für Mängelansprüche - für die Dauer der betriebsüblichen Nutzung, längstens jedoch für 5 Jahre.

7.5 Zu den vom Auftragnehmer zu tragenden Kosten der Beseitigung von Mängeln durch den Auftraggeber gehören alle erforderlichen Aufwendungen insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.

**8 Rechnung**

8.1 Die Rechnung ist auf die im Auftrag bezeichnete(n) Dienststelle(n) auszustellen.

8.2 Die Rechnung ist, wenn nichts anderes vereinbart ist, in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die zweiten und ggf. weiteren Ausfertigungen sind deutlich als Doppel zu kennzeichnen.

8.3 In der Rechnung ist die Leistung nach dem Wortlaut und in der Reihenfolge der Angaben des Auftragsschreibens in Einzelansätzen nach Einheit und Menge aufzuführen. Zusammenfassende Angaben wie "hergestellt", "ausgebessert", "gangbar gemacht" usw. sind ohne nähere Bezeichnung der Leistung nicht zulässig. Abkürzungen, die sich auf ein Leistungsverzeichnis des Auftraggebers beziehen, sind zulässig, wenn die Ausführung nicht von der Beschreibung der Leistung abweicht.

Auftragnehmer haben die Rechnung mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreis) aufzustellen. Von Auftragnehmern aus der Bundesrepublik Deutschland ist die Umsatzsteuer im Falle der Auftragsvergabe mit dem am Tag des Entstehens der Steuer (§ 13 UStG) geltenden Steuersatz zu berechnen und am Schluss hinzuzusetzen.

Auftragnehmer aus anderen EU-Mitgliedstaaten haben bei der Aufstellung der Rechnung die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.

8.4 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teil- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilrechnungen sind laufend zu nummerieren.

8.5 Enthält ein Preis je Einheit Bruchteile der kleinsten Währungseinheit, so ist mit ihnen weiter zu rechnen.

8.6 Sind Angaben in der Rechnung geändert worden, so müssen die ursprünglichen Angaben lesbar bleiben.

8.7 Lieferscheine müssen enthalten:

Nummer und Datum,

Nummer, Datum und Geschäftszeichen des Auftragsschreibens,

die lfd. Nummer einer etwaigen Teillieferung,

Angaben über Art und Umfang der Lieferung.

8.8 Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht nur, wenn ihr prüfungsfähige Unterlagen über die Lieferung/Leistung an die Empfangsstelle beigefügt sind; dies geschieht in der Regel mit Hilfe von der Empfangsstelle anerkannter Stundenverrechnungsnachweise, quittierter Lieferscheine oder Leistungsnachweise. Die Stundenverrechnungsnachweise müssen alle Angaben enthalten, die zur Prüfung der Rechnung erforderlich sind. Zu den Angaben gehören das Datum, die Bezeichnung des Ortes, die Namen und die Qualifikation der Arbeitskräfte (z. B.: Meister, Geselle, Hilfskraft, Auszubildender), die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft und die Art der Leistung.

8.9 Zahlungsverzögerungen infolge unvollständig ausgestellter Rechnungen oder fehlender Unterlagen fallen dem Auftragnehmer zur Last.

**9 Bezahlung, Überzahlung, Abtretung**

9.1 Grundsätzlich ist bargeldlos am Sitz des Auftragnehmers zu zahlen.

9.2 Zahlungen werden grundsätzlich in Euro geleistet.

9.3 Zahlung wird, soweit nicht anders vereinbart, nach Wahl des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen unter Abzug des vereinbarten Skontos oder binnen eines Monats ohne Abzug geleistet.

9.4 Die Zahlungs- und Skontofrist beginnt mit dem Eingang der prüfungsfähigen Rechnung (vgl. Nr. 8.8) bei der benannten Dienststelle, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß Nr. 6.5 dieser Vertragsbedingungen.

9.5 Für die Einhaltung von Fristen gilt die Zahlung mit dem Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des Auftraggebers als geleistet.

9.6 Zahlungen einschließlich Voraus- und Abschlagszahlungen können um Forderungsbeträge des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer auch dann gekürzt werden, wenn die Forderungsbeträge nicht auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

9.7 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Absatz 3 BGB) berufen.

9.8 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer vom Empfang der Zahlung an die aus dem zu erstattenden Betrag – abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer – gezogenen Nutzungen herauszugeben. Das sind in der Regel ersparte Schuldzinsen bei debitorisch geführten Geschäfts-/Kontokorrent-Konten. Diese werden zur gegenseitigen Vereinfachung mit 3 % über dem Basiszins-satz des § 247 BGB angenommen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen.

9.9 Eine Abtretung der Forderung des Auftragnehmers ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers rechtswirksam.

**10 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern**

Bei Auslegung des Vertrags ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

# Ergänzende allgemeine Vergabebedingungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz

**Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabe­gesetz**

Dem Angebot hat der Bieter die Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz (Formular 5.3) rechtsverbindlich unterzeichnet beizufügen, sonst ist das Angebot unvollständig.

Bei der Weitervergabe von Leistungen an Nachunternehmen oder der Beauftragung eines Verleihers von Arbeitskräften hat der Auftragnehmer die Vereinbarung zwischen dem Bieter / Auftragnehmer / Nachunternehmer / Verleiher von Arbeitskräften und einem (ggf. weiteren) Nachunternehmer oder Verleiher zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz (Formular 5.4) des Vergabehandbuchs VOL Bbg. zum Vertragsgegenstand zu machen und die Vereinbarungen bis zum tatsächlich ausführenden Unternehmen seinem Angebot beizufügen oder bei späterem Einverständnis mit der Weitervergabe nachzureichen. Dem Nachunternehmer oder Verleiher von Arbeitskräften ist dieselbe Verpflichtung aufzuerlegen. In den Bezeichnungen zur Kennzeichnung der Beteiligten im Formular 5.4 rückt der in einer Kette von Weitervergaben dem öffentlichen Auftraggeber nähere Nachunternehmer in die Position des im Vordruck so bezeichneten eigenen Auftraggebers ein.

# Besondere Vertragsbedingungen

Die Bieter haben die volle gesetzliche Mängelhaftung gemäß §§ 437 ff. BGB (24 Monate) anzubieten. Gewährleistungsbeschränkungen oder -ausschlüsse führen daher zu einem Ausschluss des Angebots. Die Bieter eine betriebsstundenunabhängige herstellerübliche Garantie von mindestens zwei Jahren anzugeben.

# Beschreibung der Vergabemerkmale

1. **Grundsätzliche Vorbemerkungen**

Der Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ beabsichtigt den Kauf eines fabrikneuen Holzhäcksler für Dreipunktaufhängung mit einem maximalen Gewicht bis 1.300 kg. Der Hächsler soll für Stammdurchmesser bis mindestens 210 mm einsetzbar sein.

1. **Vergabekonzeption**

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot, wobei der niedrigste Angebotspreis ausschlaggebend ist. Näheres hierzu ist der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

Nebenangebote mit energieeffizienten, umweltfreundlichen, in den Lebenszykluskosten günstigeren oder barrierefreien oder innovativen Lösungen sind immer zugelassen. Andere Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Sowohl für das Vergabeverfahren als auch für die abzuschließenden Vertragsverhältnisse gilt deutsches Recht.

Es gelten die beigefügten Bewerbungs- und Vergabebedingungen und die Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz.

1. **Fristen**

Angebotsfrist: 25.08.2022, 12:00 Uhr

Bindefrist: 31.08.2022

Mit der Angebotsabgabe erklären sich die Bieter damit einverstanden, dass die Bekanntmachung im Falle der Zuschlagserteilung unter Nennung des Auftragnehmers sowie des Gesamtangebotspreises erfolgt.

Lieferfrist: bis zum 31.10.2022, zu den Geschäftszeiten des Verbandes

1. **Bieterfragen**

Um allen Interessenten bei der Angebotserstellung eine Berücksichtigung zusätzlicher Informationen zu den Vergabeunterlagen zu ermöglichen, sind nur Bieterfragen zugelassen, die der Vergabestelle vor Ablauf der Angebotsfrist zugegangen sind. Auskünfte erteilt montags bis donnerstags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr:

Herr Arnold

033435/1583 16 - thomas.arnold@wbv-rehfelde.de

oder

Herr Mundt

033435/1583 17 - andreas.mundt@wbv-rehfelde.de

Die gesamte Korrespondenz mit der Vergabestelle hat in deutscher Sprache zu erfolgen.

1. **Angebote**

Zugelassen sind ausschließlich Angebote, die rechtzeitig, das heißt vor Ablauf der Angebotsfrist beim Verband schriftlich eingegangen sind.

Angebote müssen vollständig sein, d. h. sämtliche unter „Unterlagen, die mit Angebotsabgabe einzureichen sind“ aufgeführte Dokumente müssen enthalten sein.

Maßgeblich für die Einhaltung der Angebotsfrist ist allein der Zugang des Angebots bei der o. g. Adresse. Das Risiko eines verspäteten Zugangs aufgrund der Verwendung einer abweichenden Anschrift - einschließlich eines Postfachs - trägt allein der Bieter.

Für die Angebotserstellung sind die beigefügten Angebotsunterlagen zu verwenden. Die Angebotsunterlagen müssen vollständig ausgefüllt sein. Ein Verstoß hiergegen führt zu einem zwingenden Ausschluss des Angebots gemäß § 42 Absatz 1 UVgO.

Das Angebot hat einschließlich seiner Anlagen in deutscher Sprache verfasst zu sein.

Der Auftraggeber erstattet keine Kosten, die den Bietern aufgrund der Bearbeitung des Angebots entstehen, unabhängig davon, ob der Zuschlag erteilt oder versagt, oder ob die Ausschreibung aufgehoben wird.

1. **Bietergemeinschaften/Nachunternehmerleistungen**

Gemeinsame Bieter haben einen Bevollmächtigten zu bestimmen und eine gesamtschuldnerische Haftung jedes Mitglieds zu erklären. Hierfür ist das beiliegende Formblatt „Bietergemeinschaftserklärung“ (Formular 4.2) zu verwenden.

Sollten Nachunternehmerleistungen geplant sein, dann sind die Formularblätter der Formulare 4.3, 4.4 und 5.4 auszufüllen.

1. **Rechtsaufsichtsbehörde**

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

Referat 21 Recht und Grundsatzangelegenheiten, Finanzmittel

Abteilung 2 Wasser und Bodenschutz

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8

14467 Potsdam

1. **Unterlagen, die mit Angebotsabgabe einzureichen sind**

* Ausgefülltes und unterzeichnetes Formblatt „Angebot“ (Formular 1.1)
* Ausgefülltes und unterzeichnetes Formblatt „Preisblatt“ (Formular 1.2)
* Ausgefülltes und unterzeichnetes Formblatt „Angaben zu den Leistungskriterien“ (Formular 1.3)
* Ausgefülltes und unterzeichnetes Formblatt „Bietererklärung zur Eignung“ (Formular 1.4)
* Ausgefülltes und unterzeichnetes Formblatt „Eigenerklärung Ausschlussgründe“ (Formular 4.1)
* nur bei Nachunternehmereinsatz: Ausgefülltes und unterzeichnetes Formblatt "Nachunternehmerleistungen" (Formular 4.3), Verpflichtungserklärung (Formular 4.4) und unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bieter/ Auftragnehmer/ Nachunternehmer/ Verleiher von Arbeitskräften und (ggf. weiteren) Nachunternehmer oder Verleiher zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz (Formular 5.4)
* nur bei Bietergemeinschaft: Ausgefülltes und unterzeichnetes Formblatt "Bietergemeinschaftserklärung" (Formular 4.2)
* unterzeichnete Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz (Formular 5.3)

**Anlagen**

* Formular 1.1 „Angebot“
* Formular 1.2 „Preisblatt“
* Formular 1.3 „Angaben zu den Leistungskriterien“
* Formular 1.4 „Bietererklärung zur Eignung“
* Formular 4.1 „Eigenerklärung Ausschlussgründe“
* Formular 4.2 „Bietergemeinschaftserklärung“
* Formular 4.3 „Nachunternehmerleistungen“
* Formular 4.4 „Verpflichtungserklärung“
* Formular 5.3 „Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz“
* Formular 5.4 „Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz für Nachunternehmer“
* Informationsformular 2.2 „Informationen wegen der Erhebung personenbezogener Daten“

# Leistungsbeschreibung

1. **Ausschreibungsgegenstand**

Der Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ beabsichtigt den Kauf eines fabrikneuen Holzhäcksler für Dreipunktaufhängung mit einem maximalen Gewicht bis 1.300 kg. Der Hächsler soll für Stammdurchmesser bis mindestens 210 mm einsetzbar sein.

* 1. **Allgemeines**

Alle Leistungen, die der Auftragnehmer zu erbringen hat, sind grundsätzlich im Vorfeld mit dem Auftraggeber detailliert abzustimmen. Dies gilt insbesondere für Liefer- bzw. sonstige Termine. Der Auftraggeber benennt nach Zuschlagserteilung einen zuständigen Ansprechpartner.

* 1. **Losaufteilung**

Es erfolgt keine Losaufteilung

* 1. **Technische Anforderungen**

Die technischen Anforderungen ergeben sich aus der Anlage „Angaben zu den Leistungskriterien“ (Formular 1.3). Bei sämtlichen in der Anlagen 1.3 in der Spalte „Ausschlusskriterium“ aufgeführten Anforderungen handelt es sich um Ausschlusskriterien, d.h. wenn die vom Bieter angegebenen Werte innerhalb der Werte liegen, die in der Spalte „Ausschlusskriterium“ angegeben wurden, führt dies zum zwingenden Ausschluss vom Vergabeverfahren. Beispielsweise würde ein Bieter einen Hächsler anbieten, welcher ein Gewicht von 1.500 kg hätte, würde dieses Angebot ausgeschlossen werden, da das Ausschlusskriterium vorgibt, dass alle Angebote mit einem Basisgewicht > 1.300 kg ausgeschlossen werden.

* 1. **Auslieferung**

Die Auslieferung hat jeweils direkt an die Dienststellen des Auftraggebers zu erfolgen, die in den Formularen „Angaben zu den Leistungskriterien“ als Lieferort genannt sind. Die Auslieferung ist in den im Preisblatt (Formular 1.2) einzutragenden Transportpreis einzupreisen. Die Maschine bzw. das Gerät muss entsprechend den ausgeschriebenen Spezifikationen ausgestattet an den Auftraggeber übergeben werden. Dabei verpflichtet sich der Auftragnehmer, den mit dem Nutzer abgestimmten Übergabetermin nicht zu überschreiten und die Leistungen fristgerecht zu erbringen und auszuführen. Soweit dieser Bereitstellungstermin aufgrund von Lieferschwierigkeiten der Hersteller nicht gehalten werden kann, sind gleichwertige Ersatzmaschinen als Überbrückungslösung bis zur endgültigen Bereitstellung der geforderten Geräte zur Verfügung zu stellen.

Bei Übergabe der Maschinen/Geräte werden Bedienereinweisungen durch qualifiziertes Fachpersonal des Auftragnehmers durchgeführt und protokolliert. Alle notwendigen Unterlagen werden an die jeweiligen Nutzer übergeben. Die Auslieferung, Übergabe und die Einweisung der Bediener an den Maschinen sind mit Ort, Datum, Unterschrift zu protokollieren und dem zuständigen Sachbearbeiter

(per E-Mail) in Kenntnis zu übermitteln.

Die Auslieferung einer jeden beim Auftragnehmer abgerufenen Maschine muss mit den üblichen Fahrzeugunterlagen erfolgen.

* 1. **Inspektionen**

Die Bieter können anbieten, für die zu liefernde Maschine bzw. Gerät anfallende Inspektionen (Service laut Serviceheft einschließlich Ölwechsel, Schmierstoffe und Dichtungen) zu übernehmen. Um dieses Angebot zu unterbreiten, ist in dem Formular „Angaben zu den Leistungskriterien“ der Grundpreis für die Inspektion anzugeben. Der Auftraggeber kann im Falle eines solchen Angebots den Auftragnehmer mit der Durchführung bzw. Veranlassung der Inspektionen zu dem angebotenen Grundpreis beauftragen.

Weder muss insofern ein Angebot durch den Bieter erfolgen, noch besteht im Falle eines Angebots ein Anspruch darauf, dass der Auftraggeber Inspektionen tatsächlich vom Auftragnehmer durchführen lässt. Die Angabe ist ferner ohne Einfluss auf die Zuschlagsentscheidung.

* 1. **Abrechnung**

Für jede Maschine ist nach Auslieferung einmalig eine ordnungsgemäße und prüffähige schriftliche Rechnung über den Kaufpreis zu stellen.

* 1. **Gewährleistung und Garantie**

Die Bieter haben mindestens die volle gesetzliche Mängelhaftung gemäß §§ 437 ff. BGB (24 Monate) anzubieten. Gewährleistungsbeschränkungen oder -ausschlüsse führen daher zu einem Ausschluss des Angebots. Die Bieter eine betriebsstundenunabhängige herstellerübliche Garantie von mindestens zwei Jahren anzugeben.

1. **Eignungsanforderungen**

Zum Nachweis ihrer Eignung zur Vertragsdurchführung haben die Bieter das Formular „Bietererklärung zur Eignung“ (Formular 1.4) ausgefüllt und unterzeichnet einzureichen. Der Bieter hat in die „Bietererklärung zur Eignung“ die Gesamtumsätze aus den letzten zwei Geschäftsjahren einzutragen. Es kann nur an Unternehmen bezuschlagt werden, welches in den beiden letzten Geschäftsjahren jeweils einen **Mindestjahresumsatz von 1.000.000,00 €** erwirtschaftet hat.

Die Vergabestelle behält sich ausdrücklich vor, dass sie für Bieter, die einen Zuschlag erhalten sollen, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister beim Bundesamt für Justiz anfordert. Hierfür eventuell erforderliche zusätzliche Angaben haben Bieter der Vergabestelle auf entsprechende Anforderung unverzüglich zuzuleiten.

Sämtliche Nachweise und Angaben zur Eignung hat der Bieter auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle auch für seine Nachunternehmer einzureichen.

1. **Angebotserstellung**

Angebote sind verbindlich nach der dargestellten Gliederung aufzubauen. Im „Preisblatt“ (Formular 1.2) sind die angebotenen Nettopreise mit höchstens zwei Nachkommastellen einzutragen. Hierbei ist die Auslieferung an die jeweilige Dienststelle einzupreisen.

Das Formblatt „Angaben zu den Leistungskriterien“ ist vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen. Bei den Kriterien handelt es sich allesamt um Ausschlusskriterien, d. h. bei Nichterfüllung der jeweiligen Mindestanforderungen muss das Angebot wegen inhaltlichen Abweichens von den Ausschreibungsvorgaben zwingend vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.

Für die angebotenen Maschinen ist zudem ein Datenblatt beizufügen.

1. **Angebotsprüfung**

Es erfolgt eine vierstufige Prüfung der Angebote.

1. Zunächst werden die eingegangenen Angebote gemäß § 46 Absatz 1 Nr. 1, § 42 Absatz 1 Nr. 1 UVgO formell geprüft und anschließend auf Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit - d. h. auf Übereinstimmung mit den inhaltlichen Vorgaben der Vergabeunterlagen - geprüft.
2. Hinsichtlich der Bieter, die ein formell ordnungsgemäßes Angebot eingereicht haben, erfolgt sodann gemäß § 31 Absatz 2 UVgO in Verbindung mit § 33 UVgO eine Eignungsprüfung anhand der geforderten Eigenerklärungen und Eignungsnachweise.
3. Sodann werden die Preise aller geeigneten Bieter auf ihre Angemessenheit überprüft.
4. Von den Angeboten mit angemessenen Angebotspreisen entfällt der Zuschlag auf das wirtschaftlichste gemäß den nachfolgenden Zuschlagskriterien.

**Zuschlagskriterien**:

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot. Hierbei wird der Preis mit 100% bewertet.

1. **Rechtliche Bedingungen**

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bieter sind ausgeschlossen. Sowohl für das Vergabeverfahren als auch für die abzuschließenden Vertragsverhältnisse gilt deutsches Recht.

Zuständiges Gericht für die ordentliche Gerichtsbarkeit ist das Amtsgericht Strausberg.

Bestandteile der Kaufverträge, die unmittelbar mit der Zuschlagserteilung zustande kommen, sind folgende Unterlagen und Bestimmungen:

* Die vollständigen Vergabeunterlagen einschließlich etwaiger Bieterinformationen und ausgefüllter Formulare.
* Das jeweils bezuschlagte Angebot des Bieters.